



Informationsblatt für die Vorhabensart:

Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft (VHA 7.6.3)

Österreichisches Programm für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020

HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient lediglich der überblicksartigen Information. Die angeführten Bedingungen stellen einen Auszug der wichtigsten Punkte aus der Sonderrichtlinie des BMNT „LE-Projektförderungen“ dar. Die vollständige Richtlinie samt Beilagen und Auswahlverfahren sind auf den Homepages des BMNT (www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung) und der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft (www.landwirtschaft.ktn.gv.at) einsehbar. Für weitere Auskünfte und Detailberatungen stehen die Mitarbeiter der Regionalbüros der Abteilung 10 gerne zur Verfügung.

WELCHE ZIELE WERDEN VERFOLGT?

- Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes, insbesondere unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen;
- Aufrechterhaltung wichtiger Präventiv- und Schutzaufgaben gegen Naturgewalten zur Sicherung von Landschafts- und Siedlungsraum;
- Vermeidung der Intensivierung der Landnutzung und damit verbundenen negativen Umweltfolgen, der Bewirtschaftungsaufgabe ganzer Landstriche und der zunehmenden Verwaldung offener Kulturlandschaften.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Planung (z. B. Almwirtschaftspläne), Wiederherstellung und Entwicklung von Kulturlandschaftsflächen, z.B. im Almbereich oder im Bereich von Biotopverbundsystemen;
- Studien und Grundlagenarbeiten zu kulturlandschaftsrelevanten Themen;
- Planung, Anlage und Wiederherstellung von die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besonders prägenden Elementen wie Almfutterflächen, Streuobstbestände, Gehölzinseln und –streifen, Steinmauern und Terrassen, Feuchtflächen sowie andere Landschaftselemente;

WER KANN EINEN ANTRAG AUF FÖRDERUNG STELLEN (FÖRDERUNGSWERBER)?:

BEWIRTSCHAFTER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE:

- natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- juristische Personen (Agrargemeinschaften), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
- deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie verfolgen. Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt.

SONSTIGE FÖRDERUNGSWERBER:

- natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
- deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen⁴), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, mit Niederlassung in Österreich, die ein Vorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Vorhabensarten genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND ZU ERFÜLLEN?

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit:**

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist.

- **Zeitpunkt der Kostenanerkennung:**

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die ab dem im Bestätigungsschreiben zum Förderantrag genannten Datum (= Antragsdatum) erwachsen. Planungs- und Beratungskosten (bis max. 12% der anrechenbaren Kosten) zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

Vorhaben, bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert. Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Arbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung (z.B. Bestellung oder Lieferung von Investitionsgütern, Inanspruchnahme von Dienstleistungen), die die Investition unumkehrbar machen.

- **Meldepflichten:**

Der Förderungswerber hat die Förderstelle über alle Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung ehestmöglich zu informieren. Wesentliche Änderungen sind vom Förderwerber vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der Förderstelle zu beantragen. Änderungen, die zu einer Reduktion der Kosten um mehr als 20% der genehmigten Kosten führen würden, dürfen nur dann genehmigt werden, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Projektteile realisiert werden bzw. das gegebenenfalls abgeänderte Projektziel erreicht wird.

Der Förderwerber ist verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.

- **Aufbewahrung von Unterlagen:**

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

- **Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände:**

Der Förderwerber hat der Förderstelle oder der Zahlstelle (AMA) einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab der er hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen. Kann ein Förderungswerber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, erfolgt keine Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen, vorausgesetzt die Meldung erfolgt rechtzeitig. Diese Regelung gilt bis zum Ende der Behaltefrist.

VORHABENSARTBEZOGENE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet (= Kärnten mit Ausnahme der Städte Klagenfurt und Villach – Abgrenzung siehe Anhang 2.1.1 Programm LE 2014-2020).
- Das Vorhaben entspricht – sofern relevant - den Zielen und Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes, der Alpenkonvention (des Protokolls Naturschutz & Landschaftsplanung oder des Protokolls Berglandwirtschaft).
- Förderbar sind Vorhaben, für die auf der betreffenden Fläche nicht bereits gemäß dem ÖPUL (insb. Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“, „Biologische Wirtschaftsweise (BIO)“, „Alpung und Behirtung (ALPUNG)“, „Naturschutz“ (NATUR)“ sowie „Natura 2000 – Landwirtschaft (N2)“ oder gemäß anderer Vorhabensarten dieser Sonderrichtlinie eine Förderung beantragt wurde.

- Almschwendungen werden nur dann gefördert, wenn sie sich auf Flächen beziehen, die nicht als Almfutterflächen gelten. Enthalten Almfutterflächen nicht beihilfefähige Flächen, die aufgrund des gemäß § 19 der horizontalen GAP-Verordnung anzuwendenden Pro-rata-Systems zu einer Verringerung der beihilfefähigen Fläche führen, ist eine Schwendung in diesem Ausmaß förderbar. Als pro-rata-System wird das Ausmaß der beihilfefähigen Fläche bei Almen bezeichnet.

WIE WIRD GEFÖRDERT UND WELCHE GRENZEN SIND EINZUHALTEN?

Zuschuss zu Investitionen sowie zum Sachaufwand

- Wiederherstellung und Entwicklung von Kulturlandschaft im Almbereich
100% für Hochalmen (Lage des Wirtschaftszentrums >1.700 m Seehöhe bzw. durchschnittliche Höhenlage der Alm > 1.700 m Seehöhe) und 90% für Nieder und Mittelalmen (Lage des Wirtschaftszentrums <1.700 m Seehöhe bzw. durchschnittliche Höhenlage der Alm <1.700 m Seehöhe):
- 90% für Vorhaben zur Anlage und Revitalisierung von Kulturlandschaftselementen (zB Streuobstbestände)
- 70% für die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen, Grundlagestudien für die Kulturlandschaft (zB Almwirtschaftspläne)

KOSTENNACHWEIS

- Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben (Rechnungen und Zahlungsnachweis). Bei Projekten im Almbereich werden Holzerlöse von den förderbaren Kosten in Abzug gebracht.
- Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben außerhalb der Landwirtschaft werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de minimis-Behilfe vergeben.
- Mindestinvestitionskosten je Vorhaben - EUR 5.000,-
- **Maximalkosten je Vorhaben - EUR 100.000,-**
- **ACHTUNG: Bei durchgeführten Revitalisierungsmaßnahmen muss sich auf dem betroffenen Schlag die Futterfläche erhöhen. Bei der Endzahlung muss der Nachweis über die Erhöhung der Referenzfläche vorgelegt werden.**

UMSETZUNGSFRIST:

- Das bewilligte Projekt ist innerhalb von **drei Jahren** ab der Antragstellung fertigzustellen. Der Förderwerber kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist ein begründetes Ansuchen um Verlängerung an die Förderstelle richten.

ANTRAGSTELLUNG UND AUSWAHLVERFAHREN:

Förderanträge können laufend bei den Regionalbüros der Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft in den Bezirkshauptstädten unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Antragsformulare eingereicht werden. **Die Antragstellung muss vor Beginn der Umsetzung erfolgen!** Ein Antrag gilt erst dann als vollständig, wenn sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen, wie Baupläne, behördliche Bewilligungen, Betriebskonzepte, Kostenvoranschläge usw. beigebracht wurden. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Die Anträge werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Nur entscheidungsreife Anträge (nach Vorliegen der angeforderten Unterlagen) werden von der Förderstelle diesem Auswahlverfahren unterzogen und können in der Folge bewilligt werden. Um für die Förderung ausgewählt zu werden, muss zumindest die Mindestpunktzahl erreicht werden. Die einzelnen Stichtage für das Auswahlverfahren werden auf der Homepage der Abteilung 10 veröffentlicht. Details zum Auswahlverfahren und zu den Auswahlkriterien finden Sie auf den nachgenannten Internetadressen.

Formulare, Programmtext LE14-20, Förderungsrichtlinien und Bestimmungen zu Auswahlverfahren und Auswahlkriterien sowie Abrechnungsvorgaben sind im Internet unter www.landwirtschaft.ktn.gv.at bzw. unter www.bmnt.gv.at/ abrufbar.

Weitere Informationen im Regionalbüro:

Regionalbüro	Leiter	Adresse	Telefonnummer, Email
Spittal / Drau	DI Dieter Berger	Tirolerstraße 16 9800 Spittal an der Drau	050 536-62267 abt10.regbuerosp@ktn.gv.at
Hermagor	DHLFL. Ing. Eduard Rauter	Hauptstraße 44 9620 Hermagor	050 536-63200 abt10.regbueroho@ktn.gv.at
Villach	Ing. Bertram Mayrbrugger	Meister-Friedrich-Straße 4 9500 Villach	050 536-61294 abt10.regbuerovl@ktn.gv.at
Feldkirchen	Ing. Rudolf Reibnegger	Milesistraße 10 9560 Feldkirchen	050 536-67259 abt10.regbuerofe@ktn.gv.at
Klagenfurt	Ing. Franz Jandl	Mießtaler Straße 1 9021 Klagenfurt am Wörthersee	050 536-11052 abt10.regbuerokl@ktn.gv.at
St. Veit / Glan	Ing. Ingo Hudelist	Lastenstraße 28 9300 St. Veit an der Glan	050 536-68213 abt10.regbuerosv@ktn.gv.at
Völkermarkt	DI Friedrich Flödl	Spanheimergasse 2 9100 Völkermarkt	050 536-65571 abt10.regbuerovk@ktn.gv.at
Wolfsberg	Ing. Corinna Müller	Am Weiher 5/6 9400 Wolfsberg	050 536-66470 abt10.regbuerowo@ktn.gv.at

Herausgeber:

Amt der Kärntner Landesregierung,

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Bewilliger: DI Barbara Kircher und Mag. Michael Eichhübl, T 050 536-11008 und DI Barbara Kircher, T 050 536-11021 | F 050 536-11000 | E

abt10.post@ktn.gv.at